

## Besonderheiten bei der Anerkennung von Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz

### Zur Erinnerung:

Laut dem Institut der deutschen Wirtschaft in Köln könnten in **Deutschland** in der stationären Versorgung bis zum Jahr 2035 rund 307.000 **Pflegekräfte** fehlen. Die Versorgungslücke im Pflegebereich könnte sich bis zu diesem Jahr auf insgesamt knapp 500.000 Fachkräfte vergrößern. Der Prognose zum Fachkräftemangel des IW Köln basiert dabei auf Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Deutschland.

Unter anderem vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der sogenannten Konzierten Aktion Pflege wichtige Beschlüsse gefasst. Die Konzierte Aktion Pflege (KAP) ist eine gemeinsame Initiative des Bundesgesundheitsministeriums, des Familienministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Erklärtes Ziel der Aktion ist: **Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte sollen sich schnell und spürbar verbessern.**

Zu diesem Zweck wurde beschlossen, dass

- bundesweit nach Tarif bezahlt werden soll,
- ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt wird,
- die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden soll und – um zu unserem Podcastthema zu kommen –
- die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt wird.

In diesem Podcast wollen wir über die Besonderheiten und Vereinfachungen sprechen, wenn es um die Anerkennung und Arbeitsmöglichkeiten von Pflegefachkräften mit Abschlüssen aus der Europäischen Union, Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz geht.

Wir, das sind Birgit van Tessel und Annika Scheeres vom mobilen Schulungsteam „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ im IQ-Netzwerk NRW. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung“, kurz IQ, finanziert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit. Unser Teilprojekt ist angesiedelt beim Westdeutschen Handwerkskammertag in Düsseldorf. Unsere Aufgabe: Wir schulen und informieren zu Fragen der beruflichen Anerkennung und Fachkräfteeinwanderung.

Links und Materialien zu unserem heutigen Podcastthema finden Sie wie immer auf unserer Webseite unter [iq-netzwerk-nrw.de/schulungsteam](http://iq-netzwerk-nrw.de/schulungsteam).

### **Wiederholung aus Part 1:**

In unserem letzten Podcast ging es um den Weg zur Berufserlaubnis für Pflegefachkräfte.

Dort haben wir festgestellt, dass wenn die Frage, „Wurde die Ausbildung in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz gemacht?“ mit „Ja“ beantwortet werden kann, es schon bei dem Anerkennungsverfahren an sich insgesamt 3 Möglichkeiten der Antragstellung gibt:

- Der „normale“, auch für sogenannte Drittstaatenabschlüsse vorgesehene Weg über die die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
- Darüber hinaus aber zusätzlich noch die Wege über den europäischen Berufsausweis, kurz „EBA“, oder

über das Ticketsystem des Einheitlichen Ansprechpartners, kurz „EA“, in NRW.

Außerdem hatten wir in Teil 1 bereits gehört, dass die Ausgleichsmaßnahmen, wenn sie überhaupt angesetzt werden, deutlich leichter sind als die Ausgleichsmaßnahmen, die in der Regel bei Drittstaatenabschlüssen angesetzt werden: Anstelle der umfangreichen Kenntnisprüfung muss hier nur eine praktische Prüfung, die sogenannte „Eignungsprüfung“ abgelegt werden und wenn der Anpassungslehrgang gewählt wird, muss er einfach regelmäßig besucht werden. Das Fachgespräch / Kolloquium am Ende des Lehrgangs für Drittstaatenabschlüsse entfällt.

Bevor wir zu weiteren Besonderheiten in Hinblick auf die Berufsanerkennung für Abschlüsse aus diesen Ländern kommen, wollen wir den Blick auch noch kurz auf ein besonderes Privileg richten. Das Erbringen **„vorübergehender Dienstleistungen“** im reglementierten Pflegeberuf.

### Was ist so besonders daran?

Wenn eine Person lediglich vorübergehende Dienstleistungen im Pflegeberuf erbringen will, muss sie nicht über das Berufsanerkennungsverfahren und die deutsche Berufserlaubnis gehen. Das funktioniert aber nur, solange sie noch nicht in Deutschland niedergelassen ist. Bei einer dauerhaften Beschäftigung und/oder Niederlassung in Deutschland benötigen auch Personen aus der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein, und der Schweiz wie alle anderen auch eine Berufserlaubnis aus Deutschland.

### Was heißt das ganz konkret? Können die Leute einfach kommen und ihre Dienstleistung erbringen?

In vielen Berufen ist das sogar so, wie Du das gerade geschildert hast. Es gibt aber Besonderheiten, wenn es um reglementierte Berufe wie den Pflegeberuf und v. a. auch um gesundheits- und sicherheitsrelevante Tätigkeiten geht.

In unserem konkreten Fall der Pflegefachkräfte gilt zunächst einmal: Wer vorübergehende Dienstleistungen erbringen will, muss dies bei der zuständigen Stelle schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeit melden. Die zuständige Stelle ist in diesem Fall das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt. Die Anzeigepflicht für die Erbringung von Dienstleistungen richtet sich nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen. Da heißt es: „Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.“

Wer die beabsichtigte Tätigkeit zum ersten Mal anzeigt, muss der Meldung **folgende Dokumente** beifügen:

- Eine schriftliche Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit, aus der Angaben zum Ort der Berufsausübung sowie zu Dauer und Häufigkeit hervorgehen. Dazu gibt es in der Regel ein Formular beim zuständigen Gesundheitsamt.
- Einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Pflegefachkraft in ihrem Mitgliedsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr die diese zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- Ein Berufsqualifikationsnachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie sowie eine deutsche Übersetzung des Diploms.

### **Jetzt stellt sich natürlich die Frage, ob das dann auch schon alles ist?**

Die Antwort lautet: „Nicht ganz.“ Das EU-Recht erlaubt bei gesundheits- und sicherheitsrelevanten Berufen eine ein- und erstmalige Überprüfung der fachlichen Qualifikation, sofern der Abschluss nicht unter die sogenannte automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG, das ist die sogenannte EU-Anerkennungsrichtlinie, fallen. Das heißt, in diesen Fällen kann auch eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation, eine Eignungsprüfung erfolgen.

## Du sagst „kann“. Ich höre da heraus, dass es nicht zwingend immer passiert?

Ja, es gibt Konstellationen, in denen das tatsächlich nicht immer passiert. Um es etwas verkürzt darzustellen: Wenn das Gesundheitsamt innerhalb bestimmter Fristen nicht reagiert, so darf die Dienstleistung dann letztendlich erbracht werden.

**Das heißt dann aber auch, dass diese fachliche Überprüfung bei Abschlüssen, die unter die automatische Anerkennung fallen, im Zusammenhang mit dem Erbringen vorübergehender Dienstleistungen nicht stattfindet, oder? Und könntest Du bei dieser Gelegenheit gleich für unsere Hörer\*innen etwas zur automatischen Anerkennung sagen.**

Genau, das ist richtig. Da hast du außerdem eine tolle Überleitung zum Thema der automatischen Anerkennung hinbekommen!

## Was ist eine „**Automatische Anerkennung**“?

Die gesetzliche Grundlage für die sogenannte „automatische Anerkennung“ ist die schon häufiger angeführte EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG Titel III, Kapitel III und in unserem Fall der Pflegefachleute außerdem noch der Anhang V, Absatz 5.2.3. ([aktuelle Fassung](#)) Die Europäische Union hat sich für den Krankenpflegeberuf – und für einige andere Berufe vor allem im Gesundheitsbereich - auf Mindestanforderungen an die Ausbildung einigen können. Die Abschlüsse, die diesen Mindestanforderungen entsprechen sind im bereits erwähnten Anhang V gelistet. Hinzu kommt noch der sogenannte „Stichtag“. Der Stichtag entspricht in den meisten Fällen dem Datum des EU-Beitritts. Eine Ausbildung unterliegt zunächst einmal der „automatischen Anerkennung“, wenn der Abschluss im Anhang V gelistet ist, von der dort genannten ausstellenden Stelle ausgestellt wurde und nach dem „Stichtag“ aufgenommen und abgeschlossen wurde. Die Abschlüsse und die Stichtage aus dem Anhang sind ebenfalls in einer Information der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen Westfalen ([Information automatische Anerkennung](#)) und im Pflegeberufegesetz als Anlage zu § 41 Absatz 1 Satz 1 aufgeführt. Abschlüsse aus dem EWR und

der Schweiz, die im Sinne der EU-Anerkennungsrichtlinie automatisch anerkannt werden können, sind in dem Merkblatt der anerkennenden Stelle in Hessen ([Merkblatt EWR Schweiz](#)) aufgeführt.

### **Und wie geht es nun praktisch für mich weiter, wenn ich einen Abschluss habe, der der automatischen Anerkennung unterliegt?**

Der Antrag auf Berufsanerkennung muss auf jeden Fall gestellt werden, es findet aber keine aufwändige Einzelfallüberprüfung (Curriculumsvergleich, Berufserfahrung etc.) statt. D. h., die Gleichwertigkeit kann und muss hier relativ zügig festgestellt werden. Im Verfahren wird tatsächlich nur geprüft, ob die formalen Voraussetzungen für die automatische Anerkennung gegeben sind.

### **Was passiert denn, wenn meine Abschlussbezeichnung dort nicht aufgeführt ist und / oder ich meine Ausbildung vor dem sogenannten „Stichtag“ aufgenommen oder sogar abgeschlossen habe? Ist die Möglichkeit der automatischen Anerkennung dann für mich gelaufen?**

Nein, Du kannst immer noch in den Genuss der automatischen Anerkennung kommen: Du kannst dann versuchen eine sogenannte „Konformitätsbescheinigung“ aus dem Ausbildungsland zu bekommen, oder aber die anerkennende Stelle überprüft über das Binnenmarktinformationssystem, ob die Konformität mit den Mindestanforderungen nach der EU-Anerkennungsrichtlinie gegeben ist. Das ist die sogenannte „IMI-Abfrage“. Die Konformitätsbescheinigung ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie (2005/36/EG) und damit auch den Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht.

### **Also macht die Anerkennungsstelle immer die „IMI-Abfrage“ oder soll ich mich selber kümmern?**

Ich würde so vorgehen: Sollte ich einen Bescheid mit wesentlichen Unterschieden bei einem EU-/EWR oder Schweizer-Abschluss bekommen, dann würde ich bei der Anerkennungsstelle nachfragen, ob überprüft wurde, ob die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. In seltenen Fällen wird diese – für die Anerkennungsstelle kostenpflichtige – Abfrage nicht durchgeführt. Wenn das nicht geschehen ist, sollte ich mich selber darum kümmern und evtl. auch gleich überprüfen, ob ich unter

Umständen „erworbene Rechte“ gemäß Artikel 23 der Richtlinie (2005/36/EG) geltend machen kann. Das ist der dritte Fall, in dem die automatische Anerkennung greifen würde.

### **O.K., was genau sind „Erworbene Rechte“?**

Erworbene Rechte sind im Prinzip ein Tätigkeitsnachweis. Es handelt sich um eine Bescheinigung der Heimatbehörden, dass der Beruf während der letzten fünf Jahre vor Erteilung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang rechtmäßig, in vollem Tätigkeitsumfang der allgemeinen Pflege und ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Diese Bescheinigung bezieht sich auf Artikel 23 der EU-Anerkennungsrichtlinie. Wenn ich eine solche Bescheinigung habe, greift auch die automatische Anerkennung, obwohl meine Ausbildung nicht den Mindestanforderungen entspricht.

### **Wer ist denn die jeweilig zuständige Behörde, die gegebenenfalls die „Konformitätsbescheinigung“ oder die Bescheinigung über die „erworbenen Rechte“ ausstellen kann? Kurz: Wo bekomme ich das?**

In einigen Ländern sind es die kommunalen Gesundheitsbehörden. In Polen ist es beispielsweise die jeweils örtlich zuständige Kreis-/Bezirkskammer der Krankenschwestern und Hebammen. Die Berufsverbände und auch das nationale Gesundheitsministerium können auf jeden Fall Auskunft dazu geben.

### **Und wenn ich weder eine Konformitätsbescheinigung bekomme noch eine Bestätigung über erworbene Rechte bekomme...**

...dann greift die reguläre Einzelfallüberprüfung mit Ausbildungsvergleich, Einbeziehen von Berufserfahrung und Weiterbildung etc. Sollten dann wesentliche Unterschiede festgestellt werden, greifen dann aber wieder die Erleichterungen bei Prüfung oder Anpassungslehrgang. Für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz hält die Zentrale Anerkennungsstelle Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen übrigens spezielle Informationen und ein spezielles Antragsformular vor.

**O.K., aber a` propos Europäische Union und automatische Anerkennung: Was ist denn jetzt mit dem Brexit, welche Auswirkungen hat das auf die Berufsanerkennung von Abschlüssen aus dem Vereinigten Königreich und evtl. auch umgekehrt, sprich EU-Abschlüssen im Vereinigten Königreich?**

Das ist kurz und knapp erläutert: Alle vor dem 31. Dezember 2020 eingereichten Anträge auf Anerkennung einer Berufsqualifikation wurden bzw. werden gemäß EU-Recht geprüft.

Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU behalten die auf Grund dieser Anträge getroffenen Entscheidungen auch nach dem 31. Dezember 2020 ihre Gültigkeit.

Diese Bestandszusage gilt für jede bereits erteilte Berufsanerkennung.

Europäische Berufsausweise (EBAs) zur zeitlich befristeten oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen sind seit dem 01.01.2021 nicht mehr gültig.

Und: Für Abschlüsse im Bereich der Pflege gelten nun die gleichen Regelungen wie für die Anerkennung von Drittstaatenabschlüssen.

*Damit haben wir wieder viel über die Anerkennung für Pflegefachkräfte, diesmal aus der EU / EWR / Schweiz gelernt. In der nächsten Folge wollen wir konkret über die Rekrutierung und Bedingungen für Arbeitgebende sprechen und freuen uns, wenn Sie auch da wieder dabei sind*